

37 B.
Meißen, am 24 Juli 1848

Re
dem Stadtmay

zu
2 Meissen.

Insich der Thilung eines
Ernst A. Meißner's Nachlass, eine
Einführung der hiesigen Bürger,
welche bei seiner Kinderverwaltung
in Kinderverwaltung.

Meissen, 24 Juli 1848.
Ich so die Thilung in Gemäßheit
§ 78. der Städteordnung des Königs
von Preußen betreffend die
Verwaltung der Güter der
Königlichen Anstalten zu Meissen.

Wey
Meissen, den 24. Juli 1848.

Die in der in unserer Zeit so
unverhältnißmäßig hoch ansteigende
Zahl der Thilung der
in hiesiger Stadt wird
der Verwaltung der Kinderverwaltung
nur spärlich, namentlich bei
denjenigen, die nicht bewilligt
wegen seiner geringen Zahl
nicht eine gewisse Kinderverwaltung
besitzt, sondern sich selbst
zu verwahren suchen muß,
wie die auch bei mir der Fall
ist. Und meine Nachkommen
werden zu verwalten, auch
sichliche ich, mich unersüßlich
zu der Kinderverwaltung bei Meissen,

378